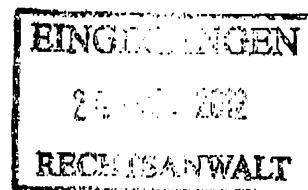


Ausfertigung

M 19606

SOZIALGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: S 20 AY 17/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Deis und Kellmann,
Richard-Wagner-Straße 14, 50674 Köln,

gegen

Landkreis Hildesheim vertreten durch die Landrätin,
Bischof-Jansen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Beklagter,

hat das Sozialgericht Braunschweig - 20. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am
13. Februar 2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Hachmann, sowie
die ehrenamtlichen Richter Böttger und Lorenz für Recht erkannt:

1.) Das Verfahren wird eingestellt, soweit es die nach § 1a Nr. 2 AsylbLG verfügte Kürzung um die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG betrifft.

2.) Der Beklagte wird unter Änderung der Bewilligungen durch konkludente Leistungsgewährung in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 1. Juni 2011 und 16. Juni 2011 verpflichtet, dem Kläger für den Monat Juni 2010 weitere 8,94 € in Wertgutscheinen und für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zum 21. März 2011 (Umzug nach Braunschweig) monatlich 135,50 € in Wertgutscheinen - unter Anrechnung bereits ausgehändigter Wertgutscheine - zu gewähren sowie den unabweisbar gebotenen Bedarf des Klägers an Ge- und Verbrauchsgütern des Haushalts und an Kleidung während dieser Zeit einzelfallbezogen als Sachleistung bereitzustellen.

3.) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4.) Der Beklagte hat dem Kläger seine außergerichtlichen Kosten zu 4/5 zu erstatten.

TATBESTAND

Der Kläger wendet sich (noch) gegen den Abzug von Stromkosten in tatsächlicher Höhe von seinen laufenden Leistungen.

Der Kläger reiste am 9. Februar 2006 ohne Identitätspapiere in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Dabei gab er den Aliasnamen [REDACTED] an und behauptete, sudanesischer Staatsangehöriger zu sein. Bereits nach einem im Asylverfahren eingeholten Sprachgutachten stammte der Kläger wahrscheinlich aus Nigeria. Durch Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juli 2007 wurde der Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgewiesen und der Kläger unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert. Die Ausreisepflicht war sofort vollziehbar. Sodann erhielt der Kläger Duldungen, da Identitätspapiere für eine Abschiebung fehlten.

Nachdem der Kläger Vater eines deutschen Kindes geworden war, gab er seine wahre Identität, nämlich [REDACTED] mit nigerianischer Staatsangehörigkeit an. Am 15. Dezember 2010 erkannte er unter Vorlage seines nigerianischen Reisepasses die Vaterschaft an. Dieser Reisepass wurde am 17. Februar 2011 bei der Ausländerstelle des Beklagten deponiert.

Bis zum 30. März 2011 bezog der Kläger vom Beklagten Leistungen nach dem AsylbLG. Er lebte in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Gemeinde . Grundlage der Leistungsgewährung war der bestandskräftige Bescheid vom 19. Oktober 2009 für den Leistungsmonat Oktober 2009. Nachfolgend erhielt der Kläger in der dort festgelegten Höhe weiterhin ohne Erlass eines weiteren Bescheides faktisch entsprechende Leistungen. Für den Leistungszeitraum von Juni 2010 bis März 2011 wurden die Leistungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG wegen der fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten gekürzt durch Streichung des Taschengeldbetrages (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG); außerdem wurde wegen nicht notwendiger Stromkosten ein monatlicher Abzug von 86,90 € vorgenommen.

Mit Widerspruch vom 15. Juni 2010 wandte sich der Kläger gegen die Höhe der laufenden Hilfegewährung im Zeitraum Juni 2010 bis März 2011. Am 21. März 2011 verzog der Kläger nach Braunschweig.

Im Rahmen des vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes verpflichtete das Sozialgericht Hildesheim den Beklagten durch Beschluss vom 28. Juli 2010 - S 42 AY 135/10 ER -, ab Juni 2010 vorläufig nur noch einen Abzug in Höhe des im Leistungsanteil nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG enthaltenen Anteil für Haushaltsenergie vorzunehmen und dem Kläger monatlich Wertgutscheine in Höhe von 135,00 € zu gewähren sowie den sonstigen unabweisbar gebotenen Bedarf des Klägers an Ge- und Verbrauchsgütern des Haushaltes und an Kleidung als Sachleistungen bereitzustellen.

Den Widerspruch wies der Beklagte durch den Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2011, zugestellt am 6. Juni 2011, zurück. Zur Begründung verwies er darauf, dass die Leistungen zu Recht nach § 1a AsylbLG gekürzt worden seien, weil sich der Kläger trotz mehrfacher Aufforderungen nicht hinreichend um Heimreisedokumente bemüht habe. Der Abzug der Energiekosten von monatlich 86,90 € beruhe darauf, dass in der Gemeinschaftsunterkunft nicht die einzelnen Bewohner, sondern die Gemeinde , Vertragspartner der Energieversorgung Hildesheim (EVI) für die Stromversorgung sei. Der zu hohe Stromverbrauch sei auf die Verwendung von zusätzlichen Heizlüftern in den einzelnen Zimmern zurückzuführen, obwohl den Bewohnern zur Beheizung der Unterkunft ausreichend Einzelöfen zur Verfügung stünden. Brennmaterial in Form von Kohle und Holzanzündern habe ausreichend zur Verfügung gestanden. Darüber seien die Bewohner auch schriftlich informiert worden. Auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Stromkosten sei deshalb von den gesetzlich vorgesehenen

Leistungen in Höhe von 184,07 € monatlich ein Betrag von 86,90 € abgezogen worden, nämlich 6,90 € für Warmwasserkosten und 80,00 € für Strom.

Unter dem 16. Juni 2011 erließ der Beklagte einen weiteren inhaltsgleichen Widerspruchsbescheid.

Hiergegen richtet sich die am 6. Juli 2011 erhobene Klage, mit der der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Er verweist im Wesentlichen auf den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 28. Juli 2010 - S 42 AY 135/10 ER - , speziell zur Energiepauschale. Außerdem lägen seit Vorlage des nigerianischen Reisepasses die Voraussetzungen für eine Kürzung nach § 1a Nr. 2 AsylbLG nicht mehr vor.

Soweit es die ursprünglich auch angefochtene Streichung der Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG in Anwendung des § 1a Nr. 2 AsylbLG gegangen war, hat sich der Rechtsstreit erledigt, und zwar durch angenommenes Anerkenntnis für die Zeit ab dem 15. Dezember 2010 und durch Rücknahme für die Zeit davor.

Der Kläger beantragt (noch),

den Beklagten unter Änderung der faktischen Leistungsgewährung in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. und 16. Juni 2011 zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zu seinem Umzug nach Braunschweig Leistungen nach § 3 AsylbLG ohne Abzug eines monatlichen Energieanteils von 86,90 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Durch Schreiben vom 7. Dezember 2011 und 12. Dezember 2011 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Neben der Gerichtsakte haben die den Kläger betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten vorgelegen. Sie sind Gegenstand des Verfahrens gewesen. Wegen des weite-

ren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht konnte gemäß § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Form der Entscheidung einverstanden erklärt haben.

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang begründet. Die faktische Leistungsgewährung des Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2011 ist teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis zu seinem Umzug nach Braunschweig am 21. März 2011 war der Beklagte nicht berechtigt, von den Leistungen nach § 3 AsylbLG einen monatlichen Energieanteils in voller Höhe der tatsächlichen Energiekosten von 86,90 € abzuziehen.

Das Sozialleistungsrecht und insbesondere das Leistungsrecht des AsylbLG sieht keine Regelungen vor, wonach bei einer Sachleistungsgewährung im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, hier in Form der Bereitstellung von Strom durch die herangezogene Gemeinde, eine missbräuchliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachleistungen durch Abzüge vom Leistungsanspruch sanktioniert werden kann. Vielmehr können lediglich die im Leistungsanspruch bereits berücksichtigten Anteile für bestimmte Leistungen in Abzug gebracht werden.

Insoweit schließt sich das erkennende Gericht nach nochmaliger Überprüfung den überzeugenden Ausführungen des Sozialgerichts Hildesheim im Beschluss vom 28. Juli 2010 - S 42 AY 135/10 ER - an und sieht von einer Wiederholung der Gründe ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und berücksichtigt auch die Erfolgsaussichten bezüglich des bereits erledigten Teils des Rechtsstreits.

Die Berufung ist gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG statthaft, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt (10 Monate zu je 86,90 €).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

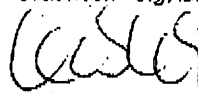
Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der obengenannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigelegt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hachmann

Ausgefertigt
Braunschweig, 22.02.2012



Kaßlack
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

